

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: GG Art. 103 Abs. 1; ZPO 1977 § 261

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 739/75

Urteil des BAG vom 21. September 1977

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 21. September 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Dezember 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Keller und Liebsch für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 6. Oktober 1975 - 3 Sa 233/75 - aufgehoben, soweit es der Klage stattgegeben und über die Kosten entschieden hat.
2. In diesem Umfang wird der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1894 geborene und im Laufe des vorliegenden Rechtsstreits verstorbene Ehemann der Beklagten betrieb seit 1939 die Adlerwarte Berlebeck im Teutoburger Wald, die er als sein Lebenswerk ansah. Im Januar 1968 lernte er den Kläger kennen, der sich seit 1953 theoretisch und praktisch mit Vogelkunde, insbesondere der Aufzucht und Forschung von Greifvögeln befaßt hatte. Auf Grund eines schriftlichen Vertrags vom 7. Mai 1968 trat der Kläger am 1. Juli 1968 in die Dienste des Ehemanns der Beklagten.

Mit Schreiben vom 29. Mai 1969 teilte der Ehemann der Beklagten dem Kläger mit, der abgeschlossene Vertrag ende am 30. Juni 1969; ein neuer Vertrag werde mit ihm nicht abgeschlossen werden. Der Kläger erhob daraufhin im Juni 1969 Klage gegen den Ehemann der Beklagten, mit der er die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung vom 29. Mai 1969, die Weiterzahlung des Gehaltes und Feststellung der Schadenersatzpflicht des Ehemannes der Beklagten dafür begehrte, daß dieser die Fortsetzung des Vertrages für die Lebenszeit des Klägers nebst Übertragung der Leitung der Adlerwarte auf ihn verweigere.

Die Klage ist durch Urteil des Arbeitsgerichts vom 13. Januar 1970 abgewiesen worden. Die dagegen vom Kläger eingelegte Berufung ist erfolglos geblieben. Das Urteil des Berufungsgerichts ist auf die Revision des Klägers durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 4. März 1971 - 2 AZR 174/74 - aufgehoben worden.

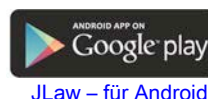
Im erneuten Berufungsverfahren hat das Landesarbeitsgericht durch Teilurteil vom 6. Februar 1973 festgestellt, daß die Kündigung vom 29. Mai 1969 unzulässig sei und das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst habe. Dieses Urteil hat Rechtskraft erlangt, nachdem die Revision des damaligen Beklagten hiergegen durch Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Mai 1973 - 2 AZR 176/73 - als unzulässig verworfen worden ist.

In dem danach noch weiter anhängigen Teil des Rechtsstreits hat der Kläger zunächst Schadenersatz dafür begehrt, daß der Ehemann der Beklagten ihm nicht über den 30. Juni 1969 hinaus

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die lebenslängliche Leitung der Adlerwarte übertragen habe.

Der Ehemann der Beklagten hat beantragt, die Klage zurückzuweisen. Für den Fall, daß eine Anstellung des Klägers auf Lebenszeit bejaht werde, hat er mit Schriftsatz vom 15. August 1973 das Anstellungsverhältnis zum Ablauf der ersten fünf Jahre gekündigt.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 18. Dezember 1973 - 3 Sa 394/71 - auf die Berufung des Klägers das Urteil des Arbeitsgerichts weiterhin dahin abgeändert, daß es den Ehemann der Beklagten verurteilt hat, an den Kläger 16.681,72 DM brutto mit der Maßgabe zu zahlen, von dem Nettobetrag 567,40 DM an das Arbeitsamt Detmold abzuführen. Die Verurteilungssumme stellt den Betrag dar, den der damalige Beklagte nach Ansicht des Landesarbeitsgerichts für die Zeit vom 1. Juli 1969 bis zum 31. Dezember 1973 an den Kläger zu zahlen hatte. Dabei ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger im Rahmen des Anstellungsvertrages ein allmählich gesteigertes Gehalt nach den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 zu beanspruchen gehabt hätte. Das Landesarbeitsgericht hat weiter festgestellt, daß der damalige Beklagte verpflichtet sei, Gehalt bis zum Tode des Klägers - längstens aber bis zum 31. Juli 2006 - zu zahlen.

Auf die erneute Revision der Beklagten ist dieses Urteil durch Urteil des Senats vom 18. Dezember 1974 - 5 AZR 66/74 - aufgehoben worden; zugleich ist der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen worden.

Das Landesarbeitsgericht hat danach dem Kläger am 11. März 1975 aufgegeben, bis zum 15. April 1975 abschließend und zusammenfassend zu erklären, welche Anträge nunmehr gestellt und welche Behauptungen zur Stützung dieser Anträge noch aufrecht erhalten würden. Dem Ehemann der Beklagten ist am gleichen Tage aufgegeben worden, auf den zu erwartenden Schriftsatz des Klägers bis zum 15. Mai 1975 abschließend Stellung zu nehmen. Das Landesarbeitsgericht hat diese Fristen auf Antrag des Klägers durch Verfügung vom 1. April 1975 bis zum 29. April bzw. 31. Mai 1975 verlängert. Da eine Erklärung des Klägers

- 4 -



- 4 -

nicht eingegangen war, hat das Landesarbeitsgericht am 27. Mai 1975 ihm eine Ausschlußfrist bis zum 15. Juni 1975 gesetzt und der Beklagten nachgelassen, binnen vier Wochen zu erwidern. Zugleich hat es Verhandlungstermin auf den 22. August 1975 anberaumt, den es später auf Antrag des Klägers auf den 6. Oktober 1975 verlegt hat.

Mit am 29. September 1975 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger sich zusammenfassend geäußert. Diesen Schriftsatz haben die Prozeßbevollmächtigten des Klägers den Prozeßbevollmächtigten der Gegenseite am Freitag, dem 26. September 1975, nachmittags anwaltlich zugestellt.

In dem genannten Schriftsatz hat der Kläger beantragt:

1. an den Kläger für die Zeit ab 1. Juli 1969 bis zum 30. September 1975 ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Bruttogehalt zu zahlen, abzüglich des vom Kläger in dieser Zeit erzielten Bruttoeinkommens und zwar mit der Maßgabe, daß von dem sich daraus ergebenden Nettobetrag 567,40 DM an das Arbeitsamt Detmold abzuführen sind und der übrige Betrag jeweils ab Fälligkeit eines jeden Monatsbetrages mit 4 % zu verzinsen ist.
2. an den Kläger ab 1. Oktober 1975 bis zu dessen Tode - längstens jedoch bis zum 31. Juli 2006 - ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Bruttogehalt zu zahlen, abzüglich des vom Kläger jeweils tatsächlich erzielten Bruttoeinkommens.

Hilfsweise hat er anstelle des Antrags zu Ziff. 2 beantragt,

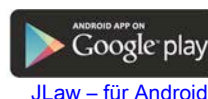
festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, an ihn ab 1. Oktober 1975 bis zu dessen Tode - längstens jedoch bis zum 31. Juli 2006 - ein in das Ermessen des Gerichts gestelltes Bruttogehalt zu zahlen, abzüglich des jeweils tatsächlich erzielten Bruttoeinkommens.

Mit einem am 3. Oktober 1975 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz vom 2. Oktober 1975 hat der Ehemann der Beklagten beantragt, den Kläger mit seinem Vorbringen aus dem Schriftsatz vom 25. September 1975 wegen der mehr als drei-monatigen Verspätung gemäß § 279 Abs. 2 ZPO a.F. auszuschließen. In dem genannten Schriftsatz hat er weiter folgende Anträge angekündigt:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

1. die Klage kostenpflichtig abzuweisen,
2. dem Beklagten zu gestatten, einen Schriftsatz gem. § 272 a ZPO nachzureichen und hierzu eine angemessene längere Erklärungsfrist einzuräumen.

Im Verhandlungstermin vom 6. Oktober 1975 hat der Kläger die Anträge aus dem Schriftsatz vom 25. September 1975 gestellt. Der Ehemann der Beklagten hat der Klageänderung widersprochen und hat die Anträge aus dem Schriftsatz vom 2. Oktober 1975 gestellt, und zwar den zuletzt genannten Antrag als Hilfsantrag.

Das Landesarbeitsgericht hat danach durch am 6. Oktober 1975 verkündetes Urteil den Beklagten unter entsprechender weiterer Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils verurteilt, an den Kläger 19.500,-- DM brutto mit der Maßgabe zu zahlen, daß von dem sich daraus ergebenden Nettobetrag 567,40 DM an das Arbeitsamt Detmold abzuführen sind. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, soweit sie nicht bereits durch sein Urteil vom 18. Dezember 1973 - 3 Sa 394/71 - abgewiesen war. Der Verurteilungsbetrag gilt Gehaltsansprüche des Klägers gemäß § 615 BGB für die Zeit bis zum 30. Juni 1974 ab. Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, daß mit diesem Zeitpunkt das Arbeitsverhältnis kraft der Kündigung des Ehemanns der Beklagten vom 15. August 1973 beendet worden ist.

Gegen das letztgenannte Urteil hat die Beklagte wiederum Revision eingelegt, mit der sie die vollständige Abweisung der Klage begehrt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt wiederum zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz.

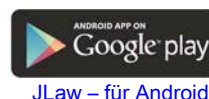
1. Unbegründet sind allerdings die Angriffe der Revision gegen die vom Landesarbeitsgericht bejahte Zulässigkeit der erneuten Änderung des Klageantrags in der Berufungsinstanz. Die Änderung entspricht den Anregungen im Revisionsurteil des Senats vom 18. Dezember 1974. Streitgegenstand des Verfahrens ist nunmehr allein noch ein Gehaltsanspruch aus § 615 BGB aus dem Anstellungsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Ehemann der Beklagten, das jetzt auch der Kläger im Gegensatz zu seinem früheren

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Vorbringen für die Zeit nach dem 30. Juni 1969 annimmt. Seinen vermeintlichen Anspruch, ihm die Adlerwarte zur eigenwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen eines Pachtvertrages auf Lebenszeit zu übertragen, hat der Kläger fallengelassen.

Die erneute Klageänderung ist prozessual wirksam erfolgt. Nach § 261 Abs. 2 ZPO 1977 (früher § 281 ZPO) tritt die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruchs mit dem Zeitpunkt ein, in dem der Anspruch in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht oder ein den Erfordernissen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO entsprechender Schriftsatz zugestellt wird. Daraus, daß die Klageänderung auf Grund dieser Vorschrift auch in der mündlichen Verhandlung rechtswirksam erfolgen kann, hat der Bundesgerichtshof gefolgert (BGHZ 17, 234), es genüge für die wirksame Klageänderung auch, wenn der Änderungsschriftsatz nicht durch die Geschäftsstelle von Amts wegen, sondern im Anwaltsprozeß dem Anwalt zugestellt wird. Diesem Standpunkt schließt sich der Senat an.

Ob die Klageänderung sachdienlich ist, ist in der Revisionsinstanz nur dahin zu prüfen, ob die Entscheidung auf willkürlichen oder sachfremden Erwägungen beruht (BAG 14, 212 [225] = AP Nr. 25 zu § 138 BGB [zu IV der Gründe]). Beides ist hier nicht der Fall.

2. Das Berufungsurteil kann jedoch keinen Bestand haben, weil das Landesarbeitsgericht der Beklagten nicht hinreichend Gelegenheit gegeben hat, sich zur Klageänderung zu äußern. Das Landesarbeitsgericht hatte der Beklagten zweimal - mit den Verfügungen vom 11. März und 1. April 1975 - eine Frist von einem Monat zur Erklärung eingeräumt; auch in seinem Beschluß vom 27. Mai 1975 hat das Landesarbeitsgericht für den Kläger eine Ausschlußfrist bis zum 15. Juni 1975 und für die Beklagte eine Er widerungsfrist von weiteren vier Wochen gesetzt. Diese Frist hat das Landesarbeitsgericht niemals abgeändert. Die Beklagte konnte, nachdem mit mehrmonatiger Verspätung der Schriftsatz des Klägers vom 25. September 1975 eingegangen war, ihr prozessuales Verhalten nach diesen Erklärungen einrichten. Sie durfte annehmen, das Landesarbeitsgericht werde entweder das verspätete Vorbringen des Klägers zurückweisen oder, falls es

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sich dazu nicht entschließe, der Beklagten jedenfalls die zugesicherte Schriftsatzfrist unverändert gewähren. Entgegen dieser berechtigten Erwartung hat das Landesarbeitsgericht durch das Schlußurteil vom 6. Oktober 1975 sofort zur Sache entschieden; den Antrag der Beklagten, ihr eine angemessene Schriftsatzfrist zu dem neuen Vorbringen des Klägers zu geben, hat es übergangen. Damit ist der Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör verletzt worden.

3. Auf dem vorbezeichneten Mangel beruht auch das angefochtene Urteil i. S. des § 73 Abs. 1 ArbGG. Ist der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, so braucht nicht festzustehen, daß das Urteil auf dieser Verletzung beruht. Es genügt, daß es auf dieser Verletzung beruhen kann (vgl. hierzu BGHZ 27, 163 [169]).

Es läßt sich nicht ausschließen, daß eine Anhörung der Beklagten zu den neuen Anträgen des Klägers und dem hierzu gegebenen Tatsachenvortrag das Urteil des Berufungsgerichts hätte beeinflussen können. Das gilt insbesondere für zwei von der Revision zu Recht hervorgehobene Fragen. Es geht zunächst darum, zu welchem Zeitpunkt das vom Landesarbeitsgericht bejahte Anstellungsverhältnis der Parteien aufgelöst worden ist, ob zu dem vom Landesarbeitsgericht angenommenen (30. Juni 1974) oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt, wie dies die Revision in eingehenden Ausführungen annimmt. Wesentlich ist weiter die Höhe des Gehaltsanspruchs des Klägers. Eine Äußerung der Beklagten hierzu lag nicht vor. Bis zur Einreichung des Änderungsschriftsatzes vom 25. September 1975 waren in der Berufungsinstanz Zahlungsansprüche des Klägers allein unter dem Gesichtspunkt Streitgegenstand, ob und in welcher Höhe ein Schadenersatzverlangen wegen der vorenthaltenen eigenwirtschaftlichen Nutzung der Adlerwarte gerechtfertigt sei.

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts war somit aufzuheben. Zugleich war die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

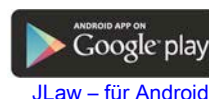
Dr. Heither

B. Keller

Liebsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS